

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld im Rahmen des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021(GV. NRW. S. 1180), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums. Für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verwiesen. Das Promotionsstudium findet unter dem Dach des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement statt, einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 12 S. 231) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Zugang, Aufbau und Inhalte des Studiums im Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

(1) Der PhD-Studiengang zielt auf die Erlangung des akademischen Grades einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder alternativ einer*eines Doktorin*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ab.

(2) Der Studiengang soll Studierende dabei unterstützen, eine Dissertation als selbständige und weiterführende wissenschaftliche Leistung zu verfassen, und sie zur Vertiefung ihres diakoniewissenschaftlichen Wissens und ihrer selbständigen Urteilsfähigkeit befähigen.

§ 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs

Für alle Belange des Promotionsstudiengangs, insbesondere die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsstudiengang und die Annahme als Doktorand*in, die Dokumentation der Anzahl der Doktorand*innen, die Sicherung der Betreuung und die Schlichtung von Streitfällen ist grundsätzlich die von der Fakultätskonferenz gewählte Kommission für Promotionen zuständig.

§ 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft kann in der Regel alle zwei Jahre zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre.

(3) Die Dissertation soll spätestens fünf Jahre nach Beginn des Promotionsstudiengangs eingereicht werden (zwei Jahre Studienphase, ein Jahr Schreibphase, ein Jahr Verlängerung der Schreibphase, ein Jahr mögliche Beurlaubung).

(4) Für Promotionsverfahren, die länger als fünf Jahre dauern, werden geeignete Vereinbarungen mit den Studierenden hinsichtlich des Umfangs der Betreuung getroffen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Doktorand*in

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion im Fach Diakoniewissenschaft gemäß Ziffer 4 c der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vorliegen.

(2) Darüber hinaus erfolgt der Zugang zum Promotionsstudiengang nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommission für Promotionen für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft auf Grundlage des zur Promotion berechtigenden Abschlusses (Absatz 1) und der in Absatz 4 genannten Unterlagen sowie auf Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Im Rahmen eines persönlichen/individuellen Aufnahmegesprächs wird geprüft, ob das Promotionsvorhaben in den interdisziplinären Rahmen des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement passt und erkennen lässt, dass es in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar ist.

(3) Für den Zugang bedarf es außerdem einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung in einer diakonischen oder vergleichbaren Führungsposition.

(4) Als weitere fachliche Voraussetzung gelten die Kompetenzen und Lerninhalte aus den Modulen M1-M4 des Masterstudiengangs Diakoniewissenschaft (nach den ab Herbst 2016 jeweils gültigen Modulbeschreibungen) als interdisziplinäre Ausgangsbasis für den Promotionsstudiengang. Sie werden entweder durch die erfolgreiche und qualifizierte Teilnahme im ersten Jahr des Masterstudiengangs oder durch äquivalente Studienleistungen nachgewiesen.

(5) Dem Antrag auf Zugang sind beizufügen:

- ein Motivationsschreiben im Antrag auf Zugang,
- eine Skizze des Promotionsvorhabens,
- ein Lebenslauf und Zeugnisse,
- ein Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- der Nachweis der Fremdsprachen gemäß der Promotionsordnung,
- der Nachweis gem. Ziffer 4 c Abs. 5 Promotionsordnung,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Abschlussarbeit.

(6) Die Kommission für Promotionen benennt für jede*n Doktorandin*Doktoranden mindestens zwei Betreuer*innen. Eine*r von ihnen kann ein*e Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule sein.

(7) Nach der Annahme als Doktorand*in erfolgt die Einschreibung in den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft.

§ 6

Umfang und Inhalte des Promotionsstudiengangs

(1) Im Promotionsstudiengang sind 31 Leistungspunkte zu studieren.

(2) Inhalte und Veranstaltungsformen des Studienganges sind im Modulhandbuch des Studiengangs Diakoniewissenschaft festgelegt.

§ 7

Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- der Erwerb von 31 Leistungspunkten im Promotionsstudiengang gemäß § 6 dieser Ordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch;
- der erfolgreiche Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(2) Der Nachweis der erbrachten Leistungen ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

(3) Die Modulprüfungen können gemäß Ziffer 10 Abs. 9 der Promotionsordnung bereits nach Abschluss der Modulphase als vorgezogenes Rigorosum abgelegt werden.

(4) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat über die Teilnahme am Promotionsstudiengang und die erbrachten Leistungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer